
Anlage zum Schreiben an den Hauptausschuss

Eckpunkte für ein Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“

Stand 10.11.2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (UN-Behindertenrechtskonvention — UN-BRK) ist durch die Ratifizierung der Bundesrepublik Deutschland seit dem 26. März 2009 verbindlich. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung und kann als langfristiges Vorhaben nur schrittweise gelingen.

In dem für das Bildungswesen maßgeblichen Artikel 24 UN-BRK geht es darum, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen und einen gleichberechtigten Zugang zu einem integrativen Bildungssystem¹ auf allen Ebenen sicherzustellen. Dies erfolgt im Land Berlin in erster Linie durch eine weitgehende Wahlfreiheit zwischen allgemeiner Schule und Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie durch einen rechtlich gesicherten Vorrang für das zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht und in der gemeinsamen Erziehung in der allgemeinen Schule.

Darüber hinaus sieht sich das Land Berlin in der Verpflichtung, sein bisher schon integratives zu einem inklusiven Schulsystem schrittweise umzugestalten. Das vorliegende Konzept „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ beschreibt die Grundsätze und die sich daraus ableitenden Maßnahmen für die kommenden zwei Jahre. Es wird dabei davon ausgegangen, dass eine Fortschreibung insbesondere der Maßnahmen im Zusammenhang mit Entscheidungen zum Haushalt für die Jahre 2016 und 2017 erforderlich sein wird.

A Grundsätze

1. Die Veränderung des Berliner Schulsystems zu einem inklusiven Schulsystem erfordert Schulentwicklungsprozesse auf verschiedenen Ebenen (Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung), die für Schulleitungen und die Pädagoginnen und Pädagogen Beratung und Unterstützung sowie entsprechende Qualifizierungsprogramme erfordern. Auch die Schulaufsicht wird in die Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um die schulischen Entwicklungs- und Veränderungsprozesse beratend zu unterstützen. Ebenso müssen die Institutionen, die mit Schule direkt oder indirekt in Verbindung stehen (insbesondere die bezirklichen Schulämter und die Jugendämter), über Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf eine inklusive Schule umfassend informiert sein, um den schulischen Veränderungsprozessen mit Verständnis begegnen zu können.
2. Inklusive Schule bedeutet², dass
 - alle Kinder und Jugendlichen gemeinsam eine allgemein bildende Schule besuchen,

¹ Der Begriff „integratives Bildungssystem“ ist der offiziellen deutschen Übersetzung der in englischer Sprache verfassten UN-BRK entnommen. In der Originalversion heißt es: inclusive education system.

² Die folgenden Definitionen sind teils sinngemäß teils wortwörtlich entnommen aus: Annedore Prengel: Inklusive Bildung in der Primarstufe- Eine wissenschaftliche Expertise, herausgegeben vom Grundschulverband 2013, S. 16f

- sie von multiprofessionellen Kollegien (Lehrkräfte ohne/mit sonderpädagogischer Qualifikation, Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen/-pädagogen usw.) unterrichtet, gefördert und betreut werden,
- „im Unterricht eine Didaktik der individualisierenden, auf allen Leistungsniveaus leistungssteigernden, Binnendifferenzierung praktiziert wird“,
- „in alltäglichen Interaktionen sowie im Klassen- und Schulleben jedes Kind in einem ausreichenden Maß respektiert wird, dass die Mitgliedschaft aller Kinder verlässlich sichtbar kultiviert wird, dass eine demokratische Sozialisation realisiert wird und dass jedes Kind eine Halt gebende Bezugsperson hat“.

Lernen in heterogenen Gruppen ist dabei grundsätzlich als Chance zu sehen. Der Umgang mit Heterogenität ist zugleich eine Herausforderung für Pädagoginnen und Pädagogen in den Schulen.

3. Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für die Beschulung ihres Kindes im gemeinsamen Unterricht muss durch ein qualitativ hochwertiges und zu den bestehenden Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt gleichwertiges Angebot an den allgemein bildenden Schulen erleichtert werden, insbesondere für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autismus“. Der Aufbau eines solchen Angebots stellt einen wichtigen Teilschritt in Richtung „Inklusives Schulsystem“ dar.
4. Für Erziehungsberechtigte von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen wird weiterhin die Wahlfreiheit zwischen der Beschulung ihres Kindes an einer allgemein bildenden Schule und einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bestehen. Voraussetzung für eine Beschulung in einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bleibt ein festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf.
5. Die geplante Einführung einer verlässlichen personellen Grundausstattung für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“, stellt einen weiteren Teilschritt hin zu einem inklusiven Schulsystem dar. Damit wird die Zuweisung von Ressourcen nicht mehr abhängig von einer eher statusorientierten Diagnostik für diese Förderschwerpunkte. Stattdessen kann sie sich an der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule und einer daraus errechneten Förderquote orientieren. Die bisherige sonderpädagogische Diagnostik in den oben genannten Förderschwerpunkten wird künftig eine Ergänzung der lernbegleitenden Diagnostik für alle Schülerinnen und Schüler sein.

B Maßnahmen

1. Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik
 - a) Im Anschluss an das Pilotprojekt, das in vier Bezirken im Schuljahr 2013/14 begonnen hat, werden im Schuljahr 2014/15 in allen Bezirken Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik eingerichtet, in denen multiprofessionelle Teams sowohl Pädagoginnen und Pädagogen sowie Schulen als auch Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit besonderer und sonderpädagogischer Förderung schüler- und systembezogen beraten und unterstützen.

- b) Die Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik sind Teil eines vernetzten Systems, das auch die Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Regionale Fortbildung, die Jugendämter, die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB), die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste (KJGD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (KJPD), Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren einschließt. Insbesondere werden die Ziele, Aufgaben und Angebote der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik mit denen der Schulpsychologischen Beratungszentren abgestimmt und für die Beratenden transparent gestaltet.
- c) Neben der schülerbezogenen Beratung ist es auch Aufgabe der Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik (in Abstimmung mit der Regionalen Fortbildung), die Schulen in Fragen der Inklusion systembezogen zu beraten und die Unterrichtsentwicklung bezüglich des Umgangs mit Heterogenität zu fördern.
- d) Ziel ist eine räumliche und organisatorische Zusammenführung der Schulpsychologischen Beratungszentren mit den Beratungs- und Unterstützungszentren für inklusive Pädagogik unter einer Leitung zu Schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren mit genau definierten Aufgabenstellungen.
- e) Ein Rahmenkonzept für die Beratungs- und Unterstützungszentren liegt bereits vor.

2. Qualifizierungsmaßnahmen

- a) Verbindliche Fortbildung aller Schulleiterinnen und Schulleiter mit dem Schwerpunkt auf die Steuerung von Schulentwicklungsprozessen, den Index für Inklusion³ und seine Nutzung für die Schulentwicklung.
- b) Qualifizierung von Schulentwicklungsberaterinnen und Schulentwicklungsberatern der regionalen Fortbildung im Hinblick auf Unterstützung der Schulen bei der Schulentwicklung (Organisations-, Personal-, Unterrichtsentwicklung) und der schulischen Fortbildungsplanung. Hierbei ist die Gruppe der Multiplikatorinnen/Multiplikatoren für Inklusion einzubeziehen.
- c) Entwicklung eines Konzepts für verbindliche Fortbildungen für die Pädagoginnen und Pädagogen im Bereich Unterrichtsentwicklung (Umgang mit Heterogenität, Unterrichtskonzepte in der Inklusion).
- d) Anknüpfungspunkte bieten sich bezüglich der Qualifizierungsmaßnahmen bei der „Fortbildungsoffensive Individuelles Lernen/Innere Differenzierung/Umgang mit Heterogenität“ für die ISS sowie die Fortbildungen zur „Demokratischen Schulentwicklung“, die über die Regionale Fortbildung durchgeführt werden
- e) Durchführung von Weiterbildungen von Erzieherinnen und Erziehern zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern für Integration.
- f) Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung für die inklusive Schule.
- g) Planung von Weiterbildungsmaßnahmen zur Steigerung der sonder- und inklusionspädagogischen Kompetenz von Lehrkräften.

³ Tony Booth & Mel Ainscow: Index for Inclusion; übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben von Ines Boban & Andreas Hinz, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 2003

3. Netzwerke

Die Entwicklung von Schulnetzwerken und Netzwerken von Pädagoginnen und Pädagogen mit festen Ansprechpartnern soll durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden. Entsprechende Konzepte werden durch die Projektgruppe Inklusion vorgelegt. Hier können insbesondere die Erfahrungen aus den beiden Schulversuchen zur inklusiven Schule INKA (Marzahn-Hellersdorf) und ISI (Steglitz-Zehlendorf) sowie aus dem Projekt KUQS (Kollegiale Unterrichtshospitationen in der Schulanfangsphase) genutzt werden.

4. Inklusive Schwerpunktschulen

- a) Inklusive Schwerpunktschulen sind allgemeine Schulen aller Schularten sowie berufliche Schulen, die aufgrund ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Ausgestaltung besonders in der Lage sind, Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autistische Behinderung“ aufzunehmen und dafür entsprechende Konzepte entwickelt haben.
- b) Schwerpunktschulen sind dem inklusiven Gedanken besonders verpflichtet und stellen dies bezüglich ihrer Schulkultur, ihrer Strukturen und ihrer Unterrichts- und Erziehungspraxis in ihrem Schulprogramm dar. Sie sind Teil eines inklusiven Schulsystems.
- c) In inklusiven Schwerpunktschulen werden pro Klasse/Lerngruppe nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit den unter B. 4. a) genannten, auch unterschiedlichen Förderschwerpunkten aufgenommen. Im Einzelfall, insbesondere bei gehörlosen Schülerinnen und Schülern, kann von dieser Regel abgewichen werden.
- d) Im Rahmen von Abstimmungen zur Entwicklung der bezirklichen Schulnetze wird in Ergänzung der Schulentwicklungspläne dargestellt werden, in welchen zeitlichen Abläufen ab dem Schuljahr 2015/16 bis zu welchem Zeitpunkt ein stadtweites Angebot an inklusiven Schwerpunktschulen gemäß B. 4. a) für die Grundschulen, die Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorhanden sein soll. Dieser Zeitpunkt wird in Abhängigkeit davon festgelegt, welche Ressourcen in welchen Zeiträumen für die inklusiven Schwerpunktschulen benötigt und in den Haushaltsjahren ab 2016 zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, in welchen Bezirken für welche sonderpädagogischen Förderschwerpunkte sowie Schulstufen und Schularten inklusive Schwerpunktschulen einzurichten sind.
- e) Mit der Einrichtung von Schwerpunktschulen kann unter Nutzung und Einsatz vorhandener Ressourcen auf Antrag als Schulversuch nach entsprechender Beschlussfassung durch die Schulkonferenz und in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger, der zuständigen Schulaufsicht und der Projektleitung Inklusion im Schuljahr 2015/16 begonnen werden.
- f) Für die Festlegung der besonderen Bedarfe sowie der Unterrichts- und Ausstattungsstandards für die einzelnen Förderschwerpunkte werden Facharbeitsgruppen eingerichtet, die auch Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Betroffenenverbände als Teilnehmerinnen und Teilnehmer einbeziehen.

5. § 37 Absatz 3 Schulgesetz

Das Recht der Eltern, für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Schulplatz an einer allgemeinen Schule zu erhalten, wird gestärkt. Die derzeit in § 37 Absatz 3 Schulgesetz vorgesehene Möglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, ein Kind auch gegen den Willen der Eltern an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zuzuweisen, soll entfallen.

6. Diagnostik und Ressourcen für die Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“

- a) Die statusorientierte Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird zukünftig in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ zugunsten einer lernbegleitenden Diagnostik abgelöst. Diese Umsteuerung beginnt mit dem Schuljahr, zu dem der Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen personellen Ressourcen bereitstellt. Sie startet in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ in der dritten Jahrgangsstufe bzw. im Förderschwerpunkt „Sprache“ zu Beginn oder im Verlauf der Schulanfangsphase. Damit wird ein sukzessiver Prozess begonnen, der sich über acht Jahre bis zur Klassenstufe 10 erstreckt.
- b) Mit der Aufhebung der Statusdiagnostik in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ wird die Einführung einer verlässlichen sonderpädagogischen Grundausstattung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern an jeder Schule verbunden. Die Zuteilung der personellen Ressourcen erfolgt nicht mehr individuumsbezogen über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern die personellen Ressourcen werden den jeweiligen Schulen systemisch unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft einer Schule zugewiesen. Gleichzeitig mit dieser Umsteuerung sollen die Regionalen Schulaufsichten eine bezirkliche Nachsteuerungsreserve erhalten, mit der sie auf unterschiedliche Entwicklungen an den einzelnen Schulen reagieren können. Dieser Prozess orientiert sich zeitlich an der Abschaffung der Statusdiagnostik (siehe B. 6. a)).

7. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Die Anzahl von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird sich auch zukünftig an der Nachfrage für jede einzelne Schule orientieren. Um dem Wahlrecht der Erziehungsberechtigten auch dann entsprechen zu können, wenn speziell für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“ und „Sprache“ wohnortnah keine Schule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt zur Verfügung steht, können alternative Formen sonderpädagogischer Förderung, z.B. in temporären Lerngruppen an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I geschaffen werden. Optieren Eltern für diese Lösung, werden die temporären Lerngruppen mit den entsprechenden Ressourcen unterlegt.

8. Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung

Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung werden häufig von den Pädagoginnen und Pädagogen sowie den Mitschülerinnen und -schülern als starke Belastung wahrgenommen, denn ein Teil dieser Schülerinnen und Schüler sorgt durch sein Verhalten für eine massive und nachhaltige Störung der Unterrichtsprozesse bzw. gefährdet sich selbst und/oder andere. Zu dieser Gruppe gehörten im Schuljahr 2012/2013 insgesamt 2.511 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (GS: 1.365; SEK I: 1.146), von denen über 96% integrativ beschult wurden. Für diese Schülerinnen und Schüler werden in verschiedenen Bereichen personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt:

z.B. im Bereich der Schule:

- Stunden für sonderpädagogische Förderung,
- zusätzlicher Unterricht bei besonderer Bedarfslage,
- Stunden für Unterricht in Kleinklassen,
- in Ausnahmefällen Stunden aus dem Kontingent für Hausunterricht,

in einer Größenordnung von ca. 250 Vollzeitstellen im Schuljahr 2012/13.

Für Kinder und Jugendliche der o.g. Zielgruppe, bei denen gleichzeitig ein Bedarf nach Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte durch das zuständige Jugendamt festgestellt wurde, werden Leistungsangebote genutzt, die in Kooperation mit Schule und Jugendhilfe durchgeführt werden (z.B. Schule am anderen Ort in Kooperation mit Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII). Darüber hinaus gibt es Angebote der teilstationären Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ggf. in Verb. mit § 35a SGB VIII, in denen der Bereich Schule bisher nicht oder lediglich beratend tätig ist. Es handelt sich insbesondere um Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 16 Jahren, die von der Schulpflicht mit der Begründung befreit sind, vorübergehend nicht in die Ganz- und Halbtagsbetreuung der Regelschulversorgung integrierbar zu sein (149 Plätze innerhalb und außerhalb Berlins⁴). Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gilt es, diese Zielgruppe in Kooperation von Schule und Jugendhilfe in geeignete Angebotsformen der Regelschulversorgung hineinzuführen, so dass diese Schülerinnen und Schüler angemessen im Regelsystem gefördert werden können und ihnen Wege zu einer erfolgreichen Teilnahme am Unterricht eröffnet werden. Dabei ist eine genaue Betrachtung bestehender oder zu entwickelnder Kooperationsformen sowie die Darstellung sämtlicher im schulischen Kontext wie auch in der Jugendhilfe vorhandenen Ressourcen erforderlich. Die Kooperationsformen sind vielfältig, wirken präventiv sowie unterstützend und sind nicht nur auf einen Schwerpunkt zu reduzieren. Zu prüfen sind insbesondere mögliche Synergieeffekte im Rahmen des Konzepts zur Zusammenarbeit Schule - Jugendhilfe, die sich aus einem von Schule und Jugendhilfe gemeinsam geplanten Einsatz der Ressourcen im Rahmen der jeweils eigenen Aufgabenstellungen ergeben (z.B. temporäre Lerngruppen in Schulen, Schulstationen), und ggf. Möglichkeiten der zentralen Steuerung des Ressourceneinsatzes. Die konkreten, von Schule und Jugendhilfe gemeinsam entwickelten und abgestimmten Maßnahmen sind in den bezirklichen Konzepten zur Zusammenarbeit von Schule - Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsam abgestimmten Bildungsplanung zu verankern.

9. Berufliche Schulen

⁴ Stand: August 2013

Bei der Weiterentwicklung der beruflichen Schulen zu inklusiven Schulen muss die komplexe Ausgangslage der Förderzuständigkeiten in der beruflichen Bildung Berücksichtigung finden. Bei einem Großteil der Schülerinnen und Schüler, bei denen noch in der allgemein bildenden Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden war, endet dieser mit dem Übergang in die berufliche Schule. In einigen Fällen ist die besondere Fördernotwendigkeit nur noch aus der Tatsache zu schließen, dass ein Grad der Behinderung anerkannt worden ist. Diese Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen befinden sich häufig in Förderzuständigkeiten anderer Förderträger - insbesondere der Bundesagentur für Arbeit. Auch gibt es vielfach durch spätere Einstiege von jungen Erwachsenen in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen keine Informationen aus den abgebenden allgemein bildenden Schulen. Somit sind Informationsverfahren zu entwickeln, die auch nach längerer Zeit ermöglichen, elementare Förderdaten der individuellen Förderung und des Nachteilsausgleichs zwischen Zuständigen der sonderpädagogischen Förderung an allgemein bildenden Schulen und den beruflichen Schulen mit Einwilligung des jungen Erwachsenen auszutauschen.

Ausgehend von dieser Situation liegen Zwischenergebnisse einer Arbeitsgruppe vor, die in den Empfehlungen des Beirates „Inklusive Schule in Berlin“ Berücksichtigung gefunden haben. Diese Empfehlungen zu einem Beratungs- und Unterstützungszentrum der beruflichen Schulen, Diensten für individuelle Förderung an allen Standorten von beruflichen Schulen und einer breit angesetzten Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für spezielle Fördermaßnahmen sollen nunmehr in einer Facharbeitsgruppe zu operationellen Umsetzungsvorschlägen konkretisiert werden.

10. Bauliche Maßnahmen

Die für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 zur Verfügung stehenden jeweils eine Million Euro werden für den barrierefreien Ausbau zukünftiger Schwerpunktschulen sowie die Schaffung von Barrierefreiheit für die Beratungs- und Unterstützungszentren verwendet.

Im Rahmen des Schul- und Sportstättenanierungsprogramms werden in Zusammenarbeit mit den Bezirken weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung von Schwerpunktschulen und zur Umsetzung der Leitlinien „Barrierefreiheit“ im baulichen Bereich geplant.

Außerdem wird geprüft, ob weitere Finanzierungsmöglichkeiten für ein Sonderbauprogramm „Inklusive Schule“ möglich sind. In die Prüfung werden auch Initiativen der Kultusministerkonferenz gegenüber der Bundesregierung einbezogen.

11. Sonstiges

- a) Insgesamt wird geprüft, in welchen Bereichen die Schulen mehr Autonomie benötigen, um Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen angemessen fördern zu können. Diesem Gestaltungsspielraum ist beim Erlass bzw. der Veränderung von Vorschriften Rechnung zu tragen. Ebenso muss eine Überprüfung bestehender Vorschriften in diesem Sinne erfolgen.
- b) Die Musterraumprogramme werden den Schulen Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen, z.B. in Form von zusätzlichen Räumen für Schulstationen, temporäre Lerngruppen, kollegiale Fallberatungen, Elterngespräche oder Teambesprechungen.

gen.

- c) Bereits im Schuljahr 2015/16 werden neue, gemeinsam mit dem Land Brandenburg entwickelte Rahmenlehrpläne in Kraft treten. Ein wichtiges Ziel dieser neuen Rahmenlehrpläne ist es, den Ansprüchen einer inklusiven Schule gerecht zu werden. Dies wird u.a. dadurch ersichtlich, dass der bisherige Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ außer Kraft gesetzt wird und die dort formulierten Ziele und Anforderungen in die Rahmenlehrpläne der Grundschule und Sekundarstufe I integriert werden.